

TE Bvwg Beschluss 2025/10/31 W257 2320539-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2025

Entscheidungsdatum

31.10.2025

Norm

BDG 1979 §1

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art132 Abs2

B-VG Art133 Abs4

1. BDG 1979 § 1 heute
2. BDG 1979 § 1 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
3. BDG 1979 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
4. BDG 1979 § 1 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
5. BDG 1979 § 1 gültig von 01.01.1980 bis 26.06.1992
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W257 2320539-1/5E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über den als Maßnahmenbeschwerde gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bezeichneten Antrag des XXXX wohnhaft in XXXX vom 26.09.2025, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über den als Maßnahmenbeschwerde gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bezeichneten Antrag des römisch 40 wohnhaft in römisch 40 vom 26.09.2025, den Beschluss:

A)

Der Antrag wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Antragsteller, ein in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Österreichischen Bundesheer stehender Soldat, reichte am 26.09.2025 einen von ihm als "Maßnahmenbeschwerde" bezeichneten Antrag ein. Er wäre vorzeitig aus dem Einsatzraum UNFIL (Libanon) nach Österreich zurückbeordert (repatriert) worden, wobei ihm gegenüber dies nicht begründet worden wäre.

Mit Schreiben vom 02.10.2025 trat das Bundesverwaltungsgericht an das Bundesministerium für Landesverteidigung heran und ersuchte um eine Stellungnahme hinsichtlich der Eingabe, welche am 27.10.2025 einlangte. Darin ist zu entnehmen, dass der Antragsteller zum Bundesministerium für Landesverteidigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht und er – in Übereinstimmung mit den Angaben des Antragstellers – die Weisung bekam, vorzeitig aus dem Einsatzort im Libanon (UNFIL) nach Österreich zurückzukehren. Mit 21.08.2025 wäre seine vorzeitige sogenannte Repatriierung veranlasst worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Antragsteller steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung. Er hat am 26.09.2025 folgende – von ihm so bezeichnete – “Maßnahmenbeschwerde” erhoben:

“Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerde wegen einer rechtswidrigen hiermit erhebe ich gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG Beschwerde wegen einer rechtswidrigen

Maßnahme der Organe des Bundesheeres.

1. Sachverhalt

Am 21.08.2025 wurde ich durch den S3, Major XXXX, mit der Begründung aus militärischer Rücksicht vorzeitig aus dem Einsatzraum (UNIFIL) repatriert. Diese Begründung habe ich auf der Vorzeitigen Auszahlung des UN Taggeldes als Begründung für die Auszahlung gelesen und nach der Repatriierung wurde mir diese auch durch die Referentin soziale Betreuung als Begründung für die Repatriierung bestätigt. Ein Fehlverhalten meinerseits lag nicht vor. Auf Nachfrage habe ich keine konkrete Begründung für diese Maßnahme erhalten. Am 04.09.2025 habe ich eine Anfrage in den Einsatzraum geschickt unter anderem mit der Forderung einer Begründung. Es existiert bis heute, 26.09.2025 keine nachvollziehbare oder dokumentierte Rechtfertigung und auch keine Antwort auf meine Anfrage. Am 21.08.2025 wurde ich durch den S3, Major römisch 40, mit der Begründung aus militärischer Rücksicht vorzeitig aus dem Einsatzraum (UNIFIL) repatriert. Diese Begründung habe ich auf der Vorzeitigen Auszahlung des UN Taggeldes als Begründung für die Auszahlung gelesen und nach der Repatriierung wurde mir diese auch durch die Referentin soziale Betreuung als Begründung für die Repatriierung bestätigt. Ein Fehlverhalten meinerseits lag nicht vor. Auf Nachfrage habe ich keine konkrete Begründung für diese Maßnahme erhalten. Am 04.09.2025 habe ich eine Anfrage in den Einsatzraum geschickt unter anderem mit der Forderung einer Begründung. Es existiert bis heute, 26.09.2025 keine nachvollziehbare oder dokumentierte Rechtfertigung und auch keine Antwort auf meine Anfrage.

Es gab kein Disziplinarverfahren, es wurde mir durch den S3 auch keine Pflichtverletzung

Vorgeworfen. Auf nachfrage, bei dem für die buchung zuständigen Reisebüro wurde mir Mitgeteilt, dass das Flugticket bereits vor meinem Befohlenen Rapport beim S3 gebucht wurde.

2. Rechtliche Würdigung

Die angeordnete Repatriierung stellt eine individuell-konkrete Maßnahme dar, die in meine Rechte eingreift. Da diese ohne sachliche Begründung, ohne Verfahren und ohne nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage erfolgte, ist sie als willkürlich und rechtswidrig zu qualifizieren.

3. Beschwerdebegehren

Ich beantrage daher:

1. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme meiner vorzeitigen Repatriierung vom 21.08.2025.
2. Die Aufhebung dieser Maßnahme.
3. Die Erstattung des durch die Maßnahme entstandenen Einkommensverlustes.

4. Beweismittel

Eigene Aussage

Eigene mitschriften welche in diesem Zeitraum verfasst wurden

Mitschriften des Protokollführers Vzlt XXXX Mitschriften des Protokollführers Vzlt römisch 40

Flugticket

Genehmigter Erholungsurlaub durch die Auslandseinsatzbasis.”

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar aufgrund der unstrittigen Aktenlage getroffen werden

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Maßnahmenbeschwerden). Nach Art. 132 Abs. 2 leg.cit. kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (in der Folge: AuvBZ) wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Maßnahmenbeschwerden). Nach Artikel 132, Absatz 2, leg.cit. kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (in der Folge: AuvBZ) wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Der Prozessgegenstand im Verfahren über eine Maßnahmenbeschwerde ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes; das subjektiv-öffentliche Recht eines Maßnahmenbeschwerdeführers besteht somit alleine darin, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird (vgl. etwa VwGH 25.06.2020, Ra 2020/14/0178; 05.12.2017, Ra 2017/01/0373; 24.11.2015, Ra 2015/05/0063). Die Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde kommt in Betracht, wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt, weshalb eine Maßnahmenbeschwerde dann zurückzuweisen ist, wenn sie verspätet ist, es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdelegitimation mangelt oder kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorliegt (s. VwGH 04.04.2019, Ro 2018/01/0012; 09.03.2018, Ra 2017/03/0054; 10.11.2011, 2010/07/0032). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar – d.h. ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen (vgl. etwa VwGH 13.06.2022, Ra 2022/01/0085; 04.05.2022, Ra 2022/09/0029; 22.11.2017, Ro 2016/17/0003). Der Prozessgegenstand im Verfahren über eine Maßnahmenbeschwerde ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes; das subjektiv-öffentliche Recht eines Maßnahmenbeschwerdeführers besteht somit alleine darin, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird vergleiche etwa VwGH 25.06.2020, Ra 2020/14/0178; 05.12.2017, Ra 2017/01/0373; 24.11.2015, Ra 2015/05/0063). Die Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde kommt in Betracht, wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt, weshalb eine Maßnahmenbeschwerde dann zurückzuweisen ist, wenn sie verspätet ist, es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdelegitimation mangelt oder kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorliegt (s. VwGH 04.04.2019, Ro 2018/01/0012; 09.03.2018, Ra 2017/03/0054; 10.11.2011, 2010/07/0032). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar – d.h. ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen vergleiche etwa VwGH 13.06.2022, Ra 2022/01/0085; 04.05.2022, Ra 2022/09/0029; 22.11.2017, Ro 2016/17/0003).

Zur Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) iSd Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG muss daher ein tauglicher Anfechtungsgegenstand (Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt), die Beschwerdelegitimation (Rechtsverletzungsmöglichkeit u.a. in einfachgesetzlichen oder verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten) und ihre rechtzeitige Erhebung (sechs Wochen ab Kenntnis des Aktes) gegeben sein, weshalb bereits das Fehlen einer dieser drei Voraussetzungen zu ihrer Unzulässigkeit führt. Zur Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG muss daher ein tauglicher Anfechtungsgegenstand (Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt), die Beschwerdelegitimation (Rechtsverletzungsmöglichkeit u.a. in einfachgesetzlichen oder verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten) und ihre rechtzeitige Erhebung (sechs Wochen ab Kenntnis des Aktes) gegeben sein, weshalb bereits das Fehlen einer dieser drei Voraussetzungen zu ihrer Unzulässigkeit führt.

Die Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) ist daher zurückzuweisen.

Ein formloser Befehl eines Vorgesetzten Organwalters an den nachgeordneten Bediensteten stellt eine Weisung dar

und keinen AuvBZ. Anordnungen, die ein Organwalter einem nachgeordneten Organwalter erteilt, stellen behördeninterne Weisungen dar, die nicht als AuvBZ bekämpft werden können (Ennöckl, Die Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht, in Bergthaler/Grabenwarter, Musterhandbuch Öffentliches Recht Rz 1 (Stand 1.11.2015, rdb.at).

Mit der Repatriierung erhielt der Antragsteller die Weisung, von der UNFIL vorzeitig nach Österreich zurückzukehren. Da im vorliegenden Fall ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt nicht gegeben ist (sondern eine Weisung bzw Befehl), fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand und damit einer unabdingbaren Prozessvoraussetzung. Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH, 10.11.2011, 2010/07/0032). Eine inhaltliche Entscheidung wurde mit diesem Beschluss nicht getroffen. Mit der Repatriierung erhielt der Antragsteller die Weisung, von der UNFIL vorzeitig nach Österreich zurückzukehren. Da im vorliegenden Fall ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt nicht gegeben ist (sondern eine Weisung bzw Befehl), fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsgegenstand und damit einer unabdingbaren Prozessvoraussetzung. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen vergleiche VwGH, 10.11.2011, 2010/07/0032). Eine inhaltliche Entscheidung wurde mit diesem Beschluss nicht getroffen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Anfechtungsgegenstand
Maßnahmenbeschwerde Weisung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:W257.2320539.1.00

Im RIS seit

07.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at